

Anlage zum Trägerrundschreiben 03/24

Stand: 26.03.2024

Anschlussregelung zum Maßnahmenpaket zur Sicherung und Erhöhung der Lehrkräftekapazitäten im Integrationskurs (Trägerrundschreiben 01/23)

1. Individuell befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs parallel zur Teilnahme an der ZQ DaZ oder an einer Qualifizierungsmaßnahme von der „Liste der einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikate“ des BAMF

Eine auf 18 Monate befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs können ab sofort alle Personen erhalten, die durch Bescheid des BAMF auf die Teilnahme an der ZQ DaZ gemäß § 15 Abs. 1 IntV verwiesen worden sind, sobald sie mit ihrer Teilnahme an der ZQ DaZ oder an einer Weiterbildung zum Erwerb eines einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikats tatsächlich begonnen haben. Voraussetzung ist, dass die ZQ DaZ bzw. die Weiterbildung zum Erwerb eines einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikats vor dem 01.01.2026 beginnt bzw. begonnen hat.

Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich vom BAMF (Ref. 82E) erteilt. Sie enthält die Berechtigung, befristet für den Zeitraum von 18 Monaten ab dem Beginn der ZQ DaZ bzw. der Weiterbildung zum Erwerb eines einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikats im Integrationskurs zu unterrichten. Vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung begonnene Kursabschnitte von Integrationskursen dürfen auch nach Ablauf der Befristung noch beendet werden. Mit der Vorlage der schriftlichen Ausnahmegenehmigung des BAMF beim Integrationskursträger wird diesem gegenüber nachgewiesen, für welchen Zeitraum eine Unterrichtsberechtigung im Einzelfall besteht.

Hinweise zur Beantragung der befristeten Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs

Teilnehmende an einem Durchgang der ZQ DaZ oder einer Qualifizierungsmaßnahme von der „Liste der einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikate“ des BAMF, die bereits einen Bescheid besitzen, der sie auf die Teilnahme an der ZQ DaZ verweist, beantragen die individuell befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs beim BAMF (Ref. 82E) und weisen die aktuelle Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Qualifizierungseinrichtung oder des Anbieters der einschlägig anerkannten Zertifikatsweiterbildung nach. Das BAMF stellt hierfür auf seiner Homepage ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung ([Link Antragsformular Ausnahmegenehmigung](#)). Die Bestätigung der bloßen Anmeldung zu einer Qualifizierungsmaßnahme ist nicht ausreichend.

Wichtig: Teilnehmende an einer ZQ DaZ oder an einer Weiterbildung zum Erwerb eines einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikats, die noch keinen Bescheid des BAMF besitzen, der sie auf die Teilnahme an der ZQ DaZ gemäß § 15 Abs. 1 IntV verweist, müssen zunächst einen Antrag auf Zulassung als Lehrkraft im Integrationskurs stellen. Das Formular und weiterführende Informationen zum Zulassungsantrag finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes (www.bamf.de/lehrkraftzulassung).

Hinweis für Lehrkräfte, die bereits eine bis 30.06.2024 befristete Ausnahmegenehmigung besitzen

Bislang erteilte Ausnahmegenehmigungen zum Unterrichten im Integrationskurs sind gemäß Trägerrundschreiben 01/23 bis zum 30.06.2024 befristet und verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.06.2024. Lehrkräfte, die bis zum Stichtag 30.06.2024 ihre Qualifizierung (ZQ DaZ oder Weiterbildung zum Erwerb eines einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikats) noch nicht beendet haben werden, müssen nach der oben genannten Regelung eine neue Ausnahmegenehmigung mit individueller Befristung (18 Monate ab dem Beginn der ZQ DaZ bzw. der Weiterbildung zum Erwerb eines einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikats) beantragen, wenn sie weiterhin per Ausnahmegenehmigung im Integrationskurs unterrichten wollen. **Bitte nutzen Sie hierfür ebenfalls das o.g. Antragsformular und fügen eine aktuelle Teilnahmebestätigung der Qualifizierungseinrichtung bei.** Um zu gewährleisten, dass die Unterrichtstätigkeit in diesen Fällen ohne zeitliche Unterbrechung auch nach dem 30.06.2024 fortgeführt werden kann, wird um frühzeitige Antragstellung bei Referat 82E gebeten.

2. Individuell befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs für Studierende bestimmter Studiengänge

Eine auf 18 Monate befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs können ab sofort Studierende der folgenden Studiengänge erhalten:

- Masterstudierende der Fächer „Deutsch als Fremd-/Zweitsprache“ (DaF/DaZ), sofern ein (vorausgegangener) allgemeiner Hochschulabschluss, nachgewiesene Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 nach dem GER **und** ein Hochschulnachweis über mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Semester im Masterstudium DaF/DaZ in Deutschland vorliegen.
- Lehramtsstudierende mit dem Studienziel Staatsexamen, die
 - o einen anerkannten Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 nach dem GER und
 - o einen Nachweis über die Teilnahme an einer innerhalb ihres Lehramtsstudiums angebotenen DaF/DaZ-Qualifizierung als Ergänzungsfach, Drittfach oder Zusatzstudium und
 - o einen Hochschulnachweis über mindestens sechs erfolgreich abgeschlossene Semester oder mind. 180 ECTS-Punkte (ohne möglicherweise bereits erworbene Punkte im Ergänzungsfach/Drittfach/Zertifikatsstudium DaF/DaZ) im Lehramtsstudium in Deutschland vorlegen können.

Die befristete Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs wird bei Vorlage entsprechender Nachweise der Hochschule schriftlich vom BAMF (Ref. 82E) erteilt. Die Nachweise

der Hochschule sind mit dem Antrag auf Zulassung als Lehrkraft im Integrationskurs beim BAMF (Ref. 82E) einzureichen. Das Formular für den Zulassungsantrag und weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes (www.bamf.de/lehrkraftzulassung).

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs ist, dass der Antrag bis spätestens 31.12.2025 beim BAMF eingegangen ist.

Die Ausnahmegenehmigung enthält die Berechtigung, befristet für den Zeitraum von 18 Monaten ab Antragstellung im Integrationskurs zu unterrichten. Vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung begonnene Kursabschnitte von Integrationskursen dürfen auch nach Ablauf der Befristung noch beendet werden. Mit der Vorlage der schriftlichen Ausnahmegenehmigung des BAMF beim Integrationskursträger wird diesem gegenüber nachgewiesen, für welchen Zeitraum eine Unterrichtsberechtigung im Einzelfall besteht.

Hinweis für Lehrkräfte, die bereits eine bis 30.06.2024 befristete Ausnahmegenehmigung besitzen

Bislang erteilte Ausnahmegenehmigungen zum Unterrichten im Integrationskurs sind bis zum 30.06.2024 befristet und verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.06.2024. Lehrkräfte, die bis zum Stichtag 30.06.2024 ihr Masterstudium DaF/DaZ bzw. ihr Lehramtsstudium mit Studienziel Staatsexamen einschließlich DaF/DaZ-Qualifizierung als Ergänzungsfach, Drittfach oder Zusatzstudium noch nicht beendet haben werden, können nach der oben genannten Regelung eine neue Ausnahmegenehmigung mit individueller Befristung (18 Monate gerechnet ab dem Beginn der zuerst ausgestellten Ausnahmegenehmigung) zum Unterrichten im Integrationskurs beantragen. **Die Beantragung ist formlos unter Beifügung eines aktuellen Studiennachweises (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) unter Bezugnahme auf das bestehende BAMF-Aktenzeichen möglich.** Um zu gewährleisten, dass die Unterrichtstätigkeit in diesen Fällen ohne zeitliche Unterbrechung auch nach dem 30.06.2024 fortgeführt werden kann, wird um frühzeitige Antragstellung bei Referat 82E gebeten.

3. Schulische Lehrkräfte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr

Die Ausnahmeregelung aus dem Trägerrundschreiben 01/23 für Lehrkräfte mit einem Lehramtsabschluss für andere Fächer außer Deutsch und moderne Fremdsprachen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die mindestens 1.200 Unterrichtseinheiten Sprachlehrerfahrung im Bereich DaF/DaZ nachweisen können, wird bis zum 31.12.2025 verlängert. Zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind entsprechende Nachweise mit dem Antrag auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen gemäß § 15 IntV dem BAMF (Ref. 82E) vorzulegen. Personen, die bereits eine bis zum 30.06.2024 befristete Ausnahmegenehmigung erhalten haben, wird von Amts wegen rechtzeitig vor dem 30.06.2024 eine neue Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten im Integrationskurs mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2025 postalisch zugesandt. **Eine erneute Antragstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.**

Die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung „Deutsch als Zweitsprache in der Erwachsenenbildung“ wird empfohlen, ist aber während des Geltungszeitraums der Ausnahmeregelung nicht verpflichtend.